

Beantwortung der Anfrage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 19-1208/1
erstellt am: 15.11.2024

Abteilung: Bauen, Umwelt und Denkmalschutz
Verfasser/in: Hagen, Sandra
Aktenzeichen: II-10/1-

Beantwortung der Anfrage der FREIE WÄHLER-Fraktion vom 30.10.2024 zum Thema "Bauaufsicht"

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag		Ö	Kenntnisnahme

Beantwortung der Anfrage:

- 1. Werden bei der Bauaufsicht des Kreises Bergstraße angezeigte Nutzungsänderungen von Ein- und Zweifamilienhäusern in sogenannte Beherbergungsbetriebe überprüft und wie werden diese überprüft? Falls dem nicht so ist bitten wir um nähere Erläuterungen dazu.**

Antwort:

Für die Umnutzung von Wohnraum zu einer Ferienwohnung ist eine Baugenehmigung zu erwirken, da es sich um eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung handelt. Entsprechende Anträge liegen vor und werden bauplanungs- und bauordnungsrechtlich geprüft. Diese Nutzungsformen sind je nach Baugebiet entweder generell (so etwa im Mischgebiet, Kerngebiet, Dorfgebiet) oder ausnahmsweise (im allgemeinen Wohngebiet, teilweise auch im reinen Wohngebiet) zulässig.

Liegen die Voraussetzungen vor, sind die entsprechenden Genehmigungen zu erteilen.

Baurechtlich ist daher keine Steuerung durch die Bauaufsicht möglich. Das obliegt gem. Hessisches Wohnungsaufsichtsgesetz (HWOAufG) den Gemeinden. Gegebenenfalls sind auch Festsetzungen in Bebauungsplänen ebenfalls möglich.

- 2. Wie viele Kontrollen zur Feststellung illegaler Bautätigkeiten und Nutzungen haben insgesamt in den Jahren 2021, 2022 und 2023 stattgefunden? Hierbei bitten wir um separate Auflistung aller Prüfungen im Außen- und im Innenbereich.**

Antwort:

Die aktuelle Dokumentation im Fachverfahren lässt eine statistische Auswertung entsprechend Ihrer Anfrage leider nicht zu.

Insgesamt wurden im Zeitraum 2021 bis 2023 insgesamt 74 Fälle aufgenommen.